IV. Initiative und Referendum

1. Initiative

Die Initiative als Sammel-Initiative umfasst das Recht eines bestimmten Teils der Stimmbürgerschaft, den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes[39] oder der Verfassung zu begehren. Geht sie von Gemeinden aus (Gemeinde-Initiative)[40], müssen gleichlautende Begehren in einer Mindestzahl von Gemeinden an Gemeindeversammlungen mit absolutem Mehr der Stimmberechtigten beschlossen werden.[41]

Diese Initiativen können in der Form der einfachen Anregung (einfache Initiative) oder des ausgearbeiteten Entwurfs (formulierte Initiative) gestaltet sein.[42] Enthalten sie eine Rückzugsklausel, können sie auch zurückgezogen werden.[43]

Eine Initiative muss einen legislativen Akt zum Inhalt haben. Ein Verwaltungsakt kann nicht Gegenstand einer Gesetzesinitiative sein.[44]

2. Referendum

Das Referendum beinhaltet das Recht einer bestimmten Anzahl von stimmberechtigten Personen oder von Gemeinden, über gewisse Verfassungs-, Gesetzes- und Finanzbeschlüsse des Landtages zu befinden bzw. sie anzunehmen oder zu verwerfen,[45] sofern sie nicht als dringlich erklärt

---

39 Siehe Art. 80 Abs. 1 VRG (Gesetzesinitiative) und Art. 85 VRG (Verfassungsrevisions-Initiative).

40 Siehe Art. 70 Abs. 2 und 3 und 70b Abs. 1 VRG.

41 Siehe Art. 68 Abs. 1 VRG, 80 Abs. 4 Bst. b und 85 Abs. 1 VRG i. V. m. Art. 64 Abs. 2 und 4 LV.

42 Siehe Art. 80, 81 und 82 VRG.

43 Art. 82b VRG regelt die Voraussetzungen des Rückzugs.

44 StGH 1972/3, Entscheidung vom 6. Juli 1972, ELG 1973 bis 1978, S. 344 (345 f.) unter Bezugnahme auf Art. 64 LV, dem «eindeutig zu entnehmen (ist), dass das Initiativrecht der Landesbürger sich nur auf eine Gesetzesinitiative bezieht». Demnach kann einer Initiative kein Verwaltungsakt zugrunde liegen. Siehe auch Art. 69 Abs. 5 VRG.

45 Nach den Worten des Staatsgerichtshofes zielt das Referendum «auf die nachträgliche Kontrolle und Anfechtung einer schon getroffenen Massnahme». Siehe StGH 1979/7, Gutachten vom 11. Dezember 1979, LES 1981, S. 116 (117) unter Bezugnahme auf StGH 1975/6, ELG 1973 bis 1978, S. 397.